



Georg-August-Universität Göttingen
Juristische Fakultät
Institut für Öffentliches Recht



Prof. Dr. Heinig Goßlerstr. 11 D-37073 Göttingen

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/1450**

Alle Abg

PROF. DR. HANS MICHAEL HEINIG
Goßlerstr. 11
D-37073 Göttingen
Tel. +49 (0)551-3910602

**Direktor Abt. für Verfassungstheorie
Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insb.
Kirchen- und Staatskirchenrecht**

Göttingen, den 26. Februar 2014

Stellungnahme zum Entwurf eines Körperschaftsstatusgesetzes (LT-Dr. 16/4151)

Der Gesetzentwurf reagiert auf einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf (I.), er enthält verfassungskonforme und zweckmäßige Einzelbestimmungen und ist insgesamt dazu angetan, in vorbildlicher Weise religionspolitische Akzente zu setzen und das traditionsreiche und bewährte Instrument der öffentlich-rechtlichen Körperschaftsrechte für Religionsgemeinschaften zukunftsfest auszugestalten (II.).¹

I. Der Gesetzentwurf reagiert auf religionspolitischen Gesetzgebungsbedarf.

1. Die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften ist in Nordrhein-Westfalen landesrechtlich bisher lediglich für die jüdischen Kultusgemeinden durch das Gesetz über die jüdischen Kultusgemeinden im Lande Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1951 geregelt. Hinsichtlich aller übrigen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften besteht außer dem Hinweis in Artikel 22 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen (LV) auf Artikel 140 des Grundgesetzes (GG), der seinerseits Vorschriften der Weimarer Reichsverfassung (WRV) inkorporiert, keine spezielle Regelung. Die Verleihung der Körperschaftsrechte wird in der Praxis des Landes unterschiedlich gehandhabt. Den jüdischen Kultusgemeinden werden die Körperschaftsrechte durch Verwaltungsakt verliehen, an die übrigen Religions- und

¹ Siehe zu diesen Fragekreisen auch *Heinig*, Gutachten für das Land Nordrhein-Westfalen zu Fragen der zukünftigen Verleihung von Körperschaftsrechten an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften durch das Land Nordrhein-Westfalen vom 5. Dezember 2011; *ders.*, Gutachterlicher Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Verleihung und des Entzugs der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in Nordrhein-Westfalen (Körperschaftsstatusgesetz) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20. September 2012.

Weltanschauungsgemeinschaften erfolgt bisher gewohnheitsgemäß eine Verleihung durch Gesetz. Diese Ungleichbehandlung soll für die Zukunft beseitigt werden.

2. Gegenüber der Verleihung der Körperschaftsrechte durch Gesetz werden in der staatskirchenrechtlichen Literatur immer wieder Bedenken erhoben, weil auf die Verleihung des Körperschaftsstatus ein verfassungsrechtlicher Anspruch besteht. Die Verleihung durch Gesetz gewährleiste keinen effektiven Rechtsschutz. Diese Bedenken gehen fehl, da der Verleihungsanspruch nach richtiger Auffassung ggf. mittels einer Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht durchgesetzt werden kann. Gleichwohl zeigen sich in der Praxis immer wieder Schwierigkeiten: es ist absolut **atypisch**, dass Grundrechtsberechtigte einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf einen konkreten Gesetzesinhalt haben. **Deshalb empfiehlt sich eine andere Handlungsform als das Parlamentsgesetz für die Verleihung.** Die Verleihung durch Rechtsverordnung ermöglicht die politische Einbindung des Landtags und erlaubt zugleich einen dynamischeren Verfassungsvollzug.

3. Schließlich fehlt es in NRW (wie fast allen anderen Bundesländern) an einer Regelung über den **Verlust der Körperschaftsrechte**. Sollte eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft in eine wirtschaftliche oder strukturelle Krise geraten oder erhebliche Zweifel an ihrer Rechtstreue aufkommen lassen, ist ein staatliches Eingreifen im Wege der Aufsicht aufgrund des kirchlichen Selbstbestimmungsrechtes aus verfassungsrechtlichen Gründen unzulässig. Als einzige Handlungsmöglichkeit des Staates kommt in diesen Fällen der Entzug der Körperschaftsrechte in Betracht. Die rechtlichen Voraussetzungen für den Entzug der Körperschaftsrechte lassen sich verfassungsrechtlich rekonstruieren. Doch aus rechtsstaatlichen Gründen ist eine klare und über den Einzelfall hinauszielende gesetzliche Grundlage empfehlenswert. Solche Regelungen werden mit den Vorschriften dieses Gesetzes geschaffen.

II. Der vorliegende Gesetzentwurf verdient aus rechtspolitischer Sicht uneingeschränkte Zustimmung.

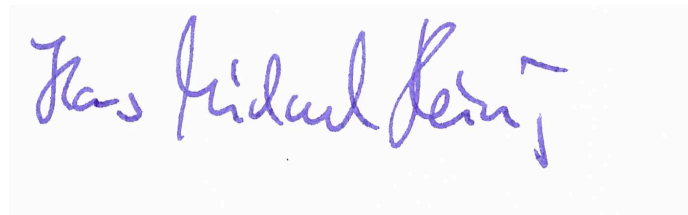
Mit dem KörperschaftsstatusG übernimmt das Land Nordrhein-Westfalen eine **religionsrechtliche Vorbildfunktion**. Vergleichbare Regelungen zur Verleihung und zum Verlust des Körperschaftsstatus für Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften finden sich in Ansätzen im bayerischen Kirchensteuerrecht. Doch hat bislang kein Bundesland ein in sich **kohärentes gesetzliches Gesamtsystem zu den einschlägigen Fragen der Verleihung und des Entzugs** vorgelegt.

Die mit dem Gesetzentwurf traktierten Fragen werden infolge der forcierten religiös-weltanschaulichen Pluralisierung unserer Gesellschaft dringender. Das Gesetz wird den verfassungsrechtlichen Vorgaben gerecht und spiegelt die Grundentscheidungen des grundgesetzlichen Staatskirchenrechts wieder. Der mit dem Gesetz konkretisierte Anspruch auf Verleihung des Körperschaftsstatus nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV ist in der Schnittfläche von religionsfreiheitlichem Schutz vor staatlicher Bevormundung, grundrechtssubventionierender Förderung durch den auf die Wertentscheidungen der

Grundrechte verpflichteten Rechts- und Leistungsstaat und den im Ideal gleicher Freiheit wurzelnden Gleichbehandlungsanspruch angesiedelt. Jedem dieser Grundanliegen wird das KörperschaftsstatusG mit seinen Einzelbestimmungen in gleichem Maße gerecht.

Zugleich reflektiert es den Umstand, dass für den Zugang zum Status verfassungsrechtliche Vorgaben und Grenzen bestehen. Diese Vorgaben und Grenzen nachzuzeichnen, schafft **Rechtssicherheit** für alle Beteiligten.

Zugleich sichert der Gesetzentwurf den altkorporierten Religionsgesellschaften einen umfassenden **Bestandsschutz** zu. Insbesondere die römisch-katholischen Diözesen und evangelischen Landeskirchen werden von dem Gesetz nicht nachteilig betroffen. Die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die die Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft bislang qua Landesgesetz verliehen bekommen haben, genießen gleichfalls einen verleihungsformspezifischen Schutz. Bezüglich dieser Gruppe bietet das KörperschaftsstatusG aber auch einen **Maßstab und Rahmen für staatliches Vorgehen**, wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihungsentscheidung nicht mehr vorliegen, insbesondere erhebliche **Zweifel an der Rechtstreue** aufkommen oder eine Gemeinschaft **zahlungsunfähig** oder überschuldet wird. Die Verabschiedung des KörperschaftsstatusG würde in vielfältiger Hinsicht einen Fortschritt in der Religionspolitik und Rechtskultur der Bundesrepublik Deutschland darstellen.

A handwritten signature in blue ink, reading "Hans Michael Berni". The signature is written in a cursive style with a distinct arrow-like flourish at the end of the last name.